

Beantwortung der Motion Nicole  
durch Herrn Bundesrat von Steiger.

I.

Den trefflichen Ausführungen, die in der Presse, in kantonalen Räten und in diesem Raatssaal schon über die Notwendigkeit der Wachsamkeit hinsichtlich vertrauensunwürdiger Bundesbediensteter gemacht worden sind, möchte ich nichts beifügen. Mehr als einmal ist auf die Gefahr für unser Land hingewiesen worden, die entsteht, wenn Extremisten in der öffentlichen Verwaltung tätig sind, ja womöglich noch Schlüsselstellungen innehaben. Wer in seinen Zielen die Abwehrbereitschaft unseres Landes unterhöhlen und dieses gegen äussere und innere Angriffe widerstandslos machen will, gehört nicht in die Verwaltung. Wenn wir Staatsschutzbestimmungen aufstellen, müssen wir auch sicher sein, dass sich nicht in der Verwaltung selbst irgendwie unzuverlässige Elemente befinden. Der Bundesrat und die Verwaltung haben deshalb bereits seit Sommer 1949 in diesem Sinne Vorbereitungen getroffen. Die Eidgenossenschaft ist in dieser Beziehung also schon weiter als einzelne Kantone, womit die wertvollen Ausführungen, die der baselstädtische Regierungspräsident letzte Woche vor dem baselstädtischen Grossen Rat gehalten hat, in ihrer Bedeutung in keiner Weise herabgesetzt werden sollen, ganz im Gegenteil.

Die Eidgenossenschaft stand im September unmittelbar vor dem Wahltermin, an dem alle Bundesbeamte, deren Amtsdauer am 31. Dezember 1950 abläuft, wiedergewählt werden sollten, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

2.

Durch Bundesratsbeschluss vom 2. Dezember 1932 hatte der Bundesrat festgestellt, dass die kommunistische Partei der Schweiz eine unter Art. 13, Abs. 2 des Beamtengesetzes fallende Vereinigung sei. Allen Beamten, Angestellten und Arbeitern des Bundes wurde daher die Zugehörigkeit zu dieser Partei oder die Mitwirkung an jeder kommunistischen Organisation verboten. Der Bundesratsbeschluss vom 16. Februar 1937 erwähnt und ergänzt die Liste dieser kommunistischen Organisationen. Durch Dienstanweisungen vom 12. Juni 1942, 19. Juni und 28. August 1943 sind auch Angehörige rechtsextremistischer Organisationen vom Bundesdienst ausgeschlossen worden. Immer handelte es sich um eine Feststellung der Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft bei solchen Organisationen mit einer Stellung beim Bund. Niemand, mit Ausnahme der Extremisten links und rechts, hat damals gegen diese Massnahmen protestiert und von "délit d'opinion" gesprochen. Ganz im Gegenteil: Erst durch Annahme eines Postulates des Herrn Nationalrat Herzog und 28 Mitunterzeichneten vom 22. März 1945 hat der Nationalrat die Aufhebung dieser Bundesratsbeschlüsse gewünscht. Das war eine Fortsetzung der ebenfalls auf Wunsch der eidgenössischen Räte am 27. Februar 1945 erfolgten Aufhebung der Parteiverbote. Die eidgenössischen Räte waren damals der Meinung, dass solche Parteiverbote, aber auch Beschlüsse über die Unvereinbarkeit nicht mehr zeitgemäss seien. Der Bundesrat hat sich indessen ausdrücklich vorbehalten, "in Zukunft nicht auf die Zugehörigkeit zu einer Organisation in erster Linie, sondern auf das Verhalten des Einzelnen abzustellen". In der Beantwortung des Postu

- 2 -

lates des Herrn Nationalrat Herzog wurde deshalb ausdrücklich erklärt: "Aber das muss Grundsatz bleiben: Man kann nicht im Staatsdienst arbeiten wollen und gleichzeitig gegen diesen gleichen Staat wirken und ihn unterminieren. Die verfassungsmässige Haltung, die wir von einem Beamten oder Angestellten verlangen müssen, darf nicht vernachlässigt werden. Ein gewisses Treueverhältnis zum Staat darf man von jedem verlangen, der in den Staatsdienst eintritt."

Der Bundesrat hat anlässlich seiner Vorbereitungen 1949/50 auch die Frage geprüft, ob man wieder zu einer Erklärung der Unvereinbarkeit zurückkehren wollte. Er hat das aber abgelehnt und nach wie vor die Stellung eingenommen, die er im Jahre 1945 bei der Behandlung des Postulates Herzog kundgegeben hat: Behandlung des Einzelfalles und nicht generelle Unvereinbarkeitserklärungen.

Nach Art. 57, Abs. 2 des Beamtengesetzes ist einem Beamten, der nicht wiedergewählt werden soll, vor dem 30. September davon Mitteilung zu machen. Damit hat er die Möglichkeit, seine Rechte geltend zu machen und sich zu verteidigen, wenn auch nach der ratio legis diese drei Monate in erster Linie die Möglichkeit bieten sollen, sich nach einer andern Stelle umzusehen. Die Bundesverwaltung hatte deshalb die Pflicht, rechtzeitig zu prüfen, wie das übrigens bei jedem Ablauf einer Amtsdauer geschieht, wer wiedergewählt werden kann und wer für eine Wiederwahl nicht mehr in Betracht fällt.

Mit Massnahmen anderer Staaten auf Säuberung der Verwaltung von staatsfeindlichen Elementen stehen sie in keinem Zusammenhang. Bundesrat und Bundesverwaltung gehen hier nach Gesetz und eigenen Grundsätzen vor. Sie sind im Gegenteil früher an die Arbeit gegangen, als einzelne ausländische Staaten.

## 3.

Der Bundesrat liess seit Monaten durch einen Ausschuss höherer Bundesbeamter, der unter dem Vorsitz der Bundesanwaltschaft tagte, die Frage prüfen, inwieweit Beamte, die zu unserem demokratischen Staat nicht mehr positiv eingestellt sind, noch wiedergewählt werden können. Die Materialien gingen nachher an das zuständige Personalamt.

Am 5. September 1950 wurden dann kurze interne Weisungen erlassen. Diese sind in keiner Weise unklar oder "gummiartig", wie unzutreffenderweise behauptet wurde. Sie ermöglichen keine willkürliche Herrschaft.

Das Vereinsrecht, wie es durch Art. 13 des Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten vom 30. Juni 1927/24. Juli 1949 gewährleistet wird, ist in keiner Weise in Zweifel gezogen und berührt.

Die vom Kongress der Internationalen Föderation der Gewerkschaften des Personals öffentlicher Dienste im Sommer 1949 in Kopenhagen in einer Resolution festgehaltenen und verlangten Rechte:

- aktives und passives Wahlrecht
- Recht auf öffentliche Kritik
- Recht auf gewerkschaftliche Tätigkeit des Beamten
- Zugehörigkeit eines Beamten zu einer politischen Organisation

werden durch die Weisungen und die vom Motionär erwähnten Massnahmen nicht tangiert.

Die Weisungen vom 5. September richten sich an verantwortungsbewusste Chefbeamte und haben zur Grundlage zwei bundesgerichtliche Urteile, die sich über eine staatsfeindliche Tätigkeit eines Beamten wie folgt aussprechen:

"Der Beamte tritt durch seine Ernennung in ein besonderes Gewaltverhältnis zum Staat, auf Grund dessen er nicht nur die Pflicht zur gewissenhaften Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten, sondern eine allgemeine, sich auch auf das ausserdienstliche Verhalten erstreckende Treuepflicht übernimmt. Nach schweizerischer Auffassung geniesst zwar der Beamte in Bezug auf sein Privatleben im allgemeinen wie auch in Bezug auf die Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte insbesondere weitgehende Freiheit. Eine Schranke besteht aber jedenfalls in dem Sinne, dass der Beamte nicht durch sein Verhalten die Achtung und das Vertrauen aufs Spiel setzen darf, die seine amtliche Stellung erfordert. Das wird in Art. 24 Abs. 1 des eidg. Beamtengesetzes ausdrücklich gesagt. Was insbesondere die politische Einstellung und Tätigkeit des Beamten betrifft, so kann auf die in BGE 65 I 244 enthaltenen Ausführungen verwiesen werden, von denen abzugehen kein Anlass besteht. Danach darf zwar nicht verlangt werden, dass der Beamte die politischen Ansichten derjenigen Parteien teile, die in Parlament und Regierung die Mehrheit haben, noch dass er jede Kritik am Staat und seinen Einrichtungen und Zuständen unterlasse; dagegen soll der Beamte zur Grundlage des Staates, zu dem den Mitbürgern gemeinsamen politischen Gedankengut positiv eingestellt sein. Ein der demokratischen Staatsform gänzlich entfremdeter Beamter geniesst, zumal wenn er sich in hoher, verantwortungsvoller Stellung befindet, das Vertrauen nicht mehr, das ihm von den Vorgesetzten und Untergebenen sowie von den Mitbürgern entgegengebracht werden muss." (BGE 75 II 330 ff.)

In seinem Urteil vom 17. November 1939 führt das Bundesgericht aus:

"Es erhebt sich die Frage, ob die öffentlichen Bediensteten sich überhaupt auf die Vereinsfreiheit des Art. 56 BV berufen können, oder ob sie durch das besondere Gewaltverhältnis, in das sie gegenüber dem Staat getreten sind, auf die Garantie der Vereinsfreiheit verzichtet haben, und infolgedessen nur durch das Willkürverbot geschützt sind.

Nach Burckhardt muss, wer sich in den Dienst des Staates stellt, auf die Ausübung der bürgerlichen Rechte verzichten, die mit dem Staatsdienste in Widerspruch stehen; nur darf der Staat seine Beamten nicht willkürlich in ihrem Vereinsrecht beschränken. Andere Autoren dagegen stehen auf dem Standpunkt, dass die Vereinsfreiheit grundsätzlich auch den Beamten garantiert sei, jedoch mit der Einschränkung, dass die ordnungsgemässe, treue und gewissenhafte Leistung des Dienstes und die Wahrung der Interessen des Staates vorgehen (Fleiner, Bundesstaatsrecht S. 370, Institutionen S. 165, Abderhalden, Vereinsfreiheit S. 93 und die dort weiter zitierte Literatur).

Auch wenn man sich auf den Standpunkt stellt, dass die kantonalen Beamten gegenüber derartigen Unvereinbarkeitsbestimmungen

- 4 -

nicht nur auf das Willkürverbot angewiesen seien, muss eingeräumt werden, dass sie keineswegs im Genuss einer unbeschränkten Vereinsfreiheit sind. Und zwar gelten nicht nur die Schranken, die Art. 56 BV allgemein aufstellt, sondern es gelten für die Beamten besondere Schranken, und dies auch dann, wenn das kantonale Beamtenrecht sie nicht ausdrücklich nennt. Diese Einschränkung der Vereinsfreiheit besteht darin, dass den öffentlichen Bediensteten ohne Verletzung derselben untersagt werden darf, Vereinen anzugehören, welche sie an der Erfüllung ihrer allgemeinen Treupflicht gegenüber dem Staat und an der gewissenhaften Wahrung seiner Interessen, auch ausserhalb des Dienstes, hindern oder doch hindern können."

Die Weisungen vom 5. September 1950 sind also nichts anderes als eine Wiedergabe und Erläuterung des Art. 22 des Beamtengesetzes, dessen Text sozusagen wörtlich wiederholt wird. Festgehalten wird lediglich, dass ein Verhalten, das mit der Treue gegenüber dem Staat nicht mehr vereinbar ist, die Interessen des Bundes nicht fördert, sondern im Gegenteil beeinträchtigt, eine Wiederwahl nicht rechtfertigen kann.

Bereits am 15. Juli 1950 hatte die Justizabteilung zuhanden des eidg. Justiz- und Polizeidepartements und des Bundesrates ein Gutachten ausgearbeitet, in welchem eingehend und sorgfältig untersucht wurde, welche Möglichkeiten zur Entfernung extremistischer Elemente aus dem Bundesdienst gegeben sind. Jedes Departement hatte ein Doppel dieses Gutachtens erhalten. Die Weisungen des Bundesrates vom 5. September sind nicht an unerfahrene Beamte gegangen; sie richteten sich an Abteilungschefs, die bereits, durch Koordination der verschiedenen in Frage kommenden Ämterstellen und durch das erwähnte Gutachten der Justizabteilung, über die Rechtslage klar unterrichtet wurden. Die Ziffern 3 und 4 der Weisungen stellen nur Ausführungsbestimmungen im Sinne der Ziff. 1 dar.

Wenn diese Weisungen im Sinne einer internen Erläuterung erlassen worden sind, so einzig deshalb, weil von den verschiedenen Verwaltungen ein einheitliches Vorgehen gewünscht wurde, wie auch auf andern Gebieten dann und wann zur Erzielung der Einheitlichkeit interne Weisungen erlassen werden. Der Öffentlichkeit wurden sie deshalb bekanntgegeben, weil von verschiedener Seite, sowohl in der Presse wie in einer Eingabe der Bundesrat angefragt worden war, warum er trotz offensichtlicher Gefahren solcher Umtriebe nichts unternahme. Da eine Presseorientierung gewünscht worden war, so ist an einer solchen sowohl vom Chef des Personalamtes wie vom Bundesanwalt, in Anwesenheit des Chefs der Justizabteilung und des Herrn Vizekanzler Oser, vorläufige Auskunft erteilt worden.

Anlässlich dieser Orientierung hat der Chef des Personalamtes mit allem Vorbehalt erklärt, es sei schwierig, Zahlen mitzuteilen. Man sei mehr oder weniger auf Mutmassungen angewiesen. Er hat dabei deutlich durchblicken lassen, dass in Bezug auf die Anwendung der Weisungen jeder Fall genau untersucht werden müsse. Die von ihm genannten Zahlen waren also für die Frage der Nichtwiederwahl in keiner Weise ausschlaggebend und definitiv.

4.

Im Interesse einer gewissen Gleichmässigkeit der Behandlung waren die Verwaltungen eingeladen worden, ohne dass damit an ihrer Zuständig-

- 5 -

keit etwas geändert werden wollte, ihre Anträge dem Bundesrat zu unterbreiten, damit er sich von der Anzahl der Fälle und der Art der Erledigung ein Bild machen könne.

Um die Rechte der Beamten in jeder Beziehung zu wahren, beschloss der Bundesrat ausserdem, durch drei kantonale Oberrichter die vorbereiteten Anträge und Beschlüsse einer vorläufigen Prüfung unterziehen zu lassen. Dieses Sachverständigenkollegium setzte sich zusammen aus den Herren Dr. Méan, membre de la Cour d'appel du canton de Vaud, Lausanne, Oberrichter Danegger, Bern, und Oberrichter Heusser, Zürich. Herr Oberrichter Danegger führte den Vorsitz. Die Herren waren 2 Tage in Bern, um Akten und Anträge zu prüfen. Es zeigt das, wie sorgfältig vorgegangen wurde.

Nach ihrer Meinung entsprechen die Weisungen des Bundesrates an die Verwaltungen durchaus der Rechtslage. Der Bundesrat hat das Gutachten des Sachverständigen-Kollegiums zur Kenntnis genommen und es nachher den betreffenden Verwaltungen zugestellt. Jede von ihnen hat nun in eigener Zuständigkeit Beschluss gefasst. Die Rechte jedes einzelnen Beamten oder Angestellten auf Verteidigung sind in jeder Beziehung gewahrt. Es steht ihm nun frei, wenn er es für richtig erachtet, den Rechtsweg zu beschreiten. Nach Art. 58 des Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten vom 30. Juni 1927/24. Juli 1949 ist der Bundesrat oberste Verwaltungs- und Beschwerdeinstanz für Entscheide über nicht vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis.

Ansprüche auf Kassenleistung gegenüber der Versicherungskasse können im direkten verwaltungsrechtlichen Prozess vor Bundesgericht gemäss Art. 110 ff. des Organisationsgesetzes geltend gemacht werden.

Das Bundesgericht, das eidg. Versicherungsgericht und die Generaldirektion der Bundesbahnen dagegen sind oberste Verwaltungs- und Beschwerdeinstanz für Entscheide über nicht vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis der ihrer Dienstgewalt unterstellten Personen.

Ich empfehle Ihnen, den vom Beamten Paul Bornand an Sie gerichteten Brief an den Bundesrat weiterzuleiten, damit er wie ein Rekurs behandelt werden kann.

## 5.

Soweit es sich nicht um Ansprüche an die Pensionskasse handelt, ist, wie bereits erwähnt, der Bundesrat Rekursinstanz. Deshalb hat er sich heute eine gewisse Zurückhaltung aufzuerlegen.

Er wird jeden Fall, der an ihn weitergezogen werden sollte, unvoreingenommen und mit der gebotenen Objektivität beurteilen.

Vorerst sei festgehalten, dass nach Art. 57 des Beamtengesetzes das Dienstverhältnis mit dem Ablauf der Amtsdauer erlischt. Die Wahlbehörde entscheidet nach freiem Ermessen über dessen Erneuerung. Art. 55 hingegen schreibt die Voraussetzungen vor, unter welchen das Dienstverhältnis vor Ablauf der Amtsdauer aufgelöst oder umgestaltet werden kann. Dies ist der Fall beim Vorliegen wichtiger Gründe, wie sie Art. 55, Abs. 2 näher umschreibt.

Für die Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer räumt dagegen das Gesetz der Wahlbehörde freies Ermessen ein. Der Beamte hat keinen Rechtsanspruch auf Wiederwahl. Diese Auffassung wird auch von allen namhaften Wissenschaftern auf dem Gebiete des schweizerischen Staatsrechtes vertreten. Das gilt umso mehr, wenn Gründe vorliegen, die gar eine vorzeitige Aufhebung des Beamtenverhältnisses rechtfertigen würden. Die Tatsache, dass der Beamte kein Anrecht auf Wiederwahl hat, schliesst aber nicht aus, dass die Wahlbehörde eine Wiederwahl nicht willkürlich ablehnen darf. Sie handelt als Trägerin öffentlich rechtlicher Funktionen und ihr freies Ermessen soll ein pflichtgemäßes und durch die öffentlichen Interessen bestimmtes sein. Das ruft ohne weiteres der Notwendigkeit, dass sich die Wahlbehörde bei ihrer Entscheidung über die Wiederwahl von gewissen Grundsätzen leiten lässt. Das ist in den Weisungen des Bundesrates vom 5. September 1950 berücksichtigt.

## 6.

Wenn im folgenden einige Tatbestandselemente aufgezählt werden, so soll also der Bundesrat dadurch in keiner Weise gebunden sein. Er behält sich für seine Entscheidungen als Rekursinstanz alle Freiheit vor.

Dabei hat man sich klar vor Augen zu halten, dass es sich hier nicht um Strafrecht und Strafprozess handelt. Hier geht

es nicht um ein sogenanntes "délit d'opinion". Zu prüfen ist lediglich, ob es verantwortet werden darf, einen solchen Beamten wiederzuwählen. Dabei wird nicht auf seine Ansichten, sondern auf Taten und auf sein ganzes Verhalten abgestellt.

Dies vorausgeschickt seien nachstehende, teils hypothetisch angeführte Beispiele erwähnt :

Die Teilnahme an der Exekutivsitzenng der Internationalen Gewerkschaftsvereinigung der PTTR Angestellten in Prag, ohne von der dort gefassten Resolution Distanz zu nehmen, und die Schaffung einer Betriebszelle in der PTT als führender Kopf, dürften wohl für eine Entlassung genügen.

Wer erklärt, und zwar in enger Bindung mit dem Chef einer Betriebszelle: "Für einen westdemokratischen Staat wie den unsrigen genügt meine Arbeitsleistung; in einem Kominformstaat wäre es anders; dort wissen die Arbeiter, wofür sie arbeiten", soll sich nicht beklagen, wenn er in das Angestelltenverhältnis versetzt wird.

Die Mitwirkung bei Kundgebungen, welche die Bereitwilligkeit zeigen, vom Ausland Weisungen oder Ratschläge entgegenzunehmen, sind unvereinbar mit der Stellung eines eidgenössischen Beamten.

Ein Doppelbürger, an welchen sich eine ausländische Gesandtschaft heranzupirschen sucht, gehört nicht in den Bundesbetrieb, es sei denn, er verzichte auf das Bürgerrecht des fremden Staates und breche jede Beziehung mit der fremden Gesandtschaft ab.

Die Leitung von Schulungskursen, die in Wirklichkeit nichts anderes bezwecken als die Schulung zur Durchsetzung des Beamtenkörpers mit kommunistischen Elementen und die praktische Durchführung des revolutionären Klassenkampfes, Bewaffnung inbegriffen, und die Teilnahme an solchen Kursen sind mit der Stellung eines Bundesbediensteten unvereinbar.

Ein Bundesbeamter, der führend bei der Partei der Arbeit mitmacht und gleichzeitig seine Frau auf der Gesandtschaft eines fremden Staates arbeiten lässt, verdient nicht mehr das Zutrauen, um in einem Beamtenverhältnis zu bleiben. Ob er, bei veränderten Verhältnissen, im freien Angestelltenverhältnis weiterarbeiten darf, ist eine Sache näherer Prüfung.

Wer seine politische Tätigkeit in einer Partei nicht nur dazu benützt, um seine demokratischen Rechte auszuüben, sondern in Wirklichkeit ein militanter Verfechter antidemokratischer totalitärer Ziele ist, gehört nicht in die eidgenössische Verwaltung.

Wer bei gewissen Kursen mitwirken würde, die für den Kriegsfall Sabotageakte gegenüber der Armee in Aussicht nehmen,

seien sie nun im Bahnbetrieb, bei der Post oder im Militär, wer in Friedenszeiten und in Stunden der Gefahr nicht alles unterlässt, was die Existenz des Staates beeinträchtigt, verdient das Vertrauen, im Staatsdienst zu bleiben, nicht mehr. Wo die Gefahr besteht, dass bei Post und Bahn, beim Militärdepartement oder sonst irgendwo im Bundesdienst die Treue zum Staat fehlt, ist eine Weiterarbeit bei diesem Staat ausgeschlossen.

## 7.

Es ist denkbar, dass ein Beamter oder Angestellter nicht Mitglied der Partei der Arbeit ist, aber sonst, infolge seiner extremistischen Tätigkeit, das für eine Wiederwahl erforderliche Vertrauen nicht mehr genießt. Der Bund hat die Rechtsextremisten zu Beginn der 40er Jahre aus dem Bundesdienst entfernt, und er hat auch jetzt noch die Wiederwahl eines Bundesbeamten wegen rechtsextremistischer Tätigkeit abgelehnt.

Ein Extremist kann sich irgendwo als Harmloser einnisten und eines Tages beim Bunde arbeiten und gefährlich werden. Nur unablässige Sorgfalt bei der Auswahl und eine ebenso unablässige Fühlungnahme mit dem Personal, um sicher zu sein, dass das Vertrauen nicht getäuscht wird und eines Tages ein Sabotageakt erfolgt, bieten dem Staate die nötige Gewähr.

Dort wo das Beweismaterial eine endgültige Entlassung aus dem Bundesdienst noch nicht rechtfertigt oder wo die Hoffnung besteht, dass der Betreffende das Unrichtige seines Verhaltens einsieht, ist eine Versetzung in das Angestelltenverhältnis angezeigt. Es wird sich dann zeigen, ob er sich bewährt oder ob er auch eine Berücksichtigung für ein Angestelltenverhältnis nicht verdient. Dabei kommt es immer darauf an, welche Stellung der Betreffende einnimmt und welches seine besondere Aufgabe ist.

Noch einmal : Nicht die Mitgliedschaft bei der Partei der Arbeit an sich, nicht die Ausübung der demokratischen Rechte als Parteimitglied im Sinne einer schweizerischen Demokratie gelten als Grund für die Nichtwiederwahl. Aber ein Verhalten, das zu unseren schweizerischen Grundsätzen nicht positiv eingestellt ist und "bei dessen Vorhandensein der Wahlbehörde nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann", schliesst eine Wiederwahl aus.

Extremistische Elemente gehören nicht in den Bundesdienst.

Die erwähnten Beispiele würden unseres Erachtens genügen, um auch mitten in der Amtsdauer im Sinne von Art. 55 des Beamtengesetzes aus wichtigen Gründen das Dienstverhältnis aufzulösen. Umso mehr rechtfertigen sie nach Ablauf der Amtsdauer eine Nichtwiederwahl im Sinne von Art. 57.

## 8.

Bei der Würdigung einer Nichtwiederwahl darf nicht ausser acht gelassen werden, welche Verantwortung den Abteilungs-  
chef oder den vorgesetzten Beamten trifft, wenn er trotz Vorliegen  
von Umständen, die das Vertrauen erschüttern, eine Wiederwahl  
empfiehlt oder vornimmt.

Ernsthaft besorgte Chefbeamte haben mit aller Deutlichkeit -  
und wir begreifen sie - erklärt, dass sie die Verantwortung für  
ihren Betrieb oder ihre Dienstabteilung ablehnen müssten, wenn  
man ihnen zumuten würde, derart unvertraute Elemente in einem  
Betrieb weiter zu beschäftigen, von welchem das Schweizervolk  
Zuverlässigkeit und einwandfreie Leistungen im Frieden, aber  
namentlich in Zeiten der Gefahr verlangt.

Wir haben aber auch an das Personal zu denken, das auf  
dem Boden der Verfassung steht, seine Pflicht erfüllt und in  
treuer Hingebung dem Lande dienen will. Wir sind es auch diesem  
Personal schuldig, dass sich nicht Zellen einnisten, die als  
letztes Ziel etwas anderes als die schweizerische Freiheit wollen.

Denken wir aber auch an die vielen Hunderte, die stets treu und positiv zu unserem Staate eingestellt waren, aber abgebaut werden mussten und an jene Vielen, die vergeblich um Arbeit beim Bund nachsuchen. Mit Recht würden sie es nicht verstehen, wenn Extremisten, die zu unserem Staate nicht positiv eingestellt sind, an ihrer Stelle Arbeit fänden.

## 9.

Die Motion möchte den Erllass eines Gesetzes, das unter Vorbehalt der im Beamtengesetz vorgesehenen Bestimmungen dem Bundespersonal die Meinungs- und Vereinsfreiheit gewährleistet.

Ein solches Gesetz ist nicht nötig. Mit den Weisungen und der vom Bundesrat befolgten Praxis wird die Meinungs- und Vereinsfreiheit in keiner Weise berührt und eingeschränkt. Aber es ist etwas anderes, ob man die Meinungs- und Vereinsfreiheit genießt oder einen Anspruch darauf hat, beim Bund in einem Dienstverhältnis zu sein.

Wie das Bundesgericht ausführt - wir haben darauf hingewiesen - dürfen für ein Dienstverhältnis beim Bund Anforderungen gestellt werden, die eine besondere Treue zum Staat zur Voraussetzung haben. Und dieses Spezialgesetz zur Sicherung der angeblich bedrohten Meinungs- und Vereinsfreiheit verlangt ausgerechnet Herr Nationalrat Nicole, der als Präsident seiner Partei verantwortlich die Glückwunschartikel an Stalin unterzeichnet hat, worin, laut "Voix Ouvrière" vom 21. Dezember 1949, erklärt wird: "Le Parti suisse du Travail suivra vos enseignements".

Es ist gut, dass Herr Nationalrat Nicole diese Motion gestellt hat, damit der Nationalrat mit aller Deutlichkeit zu der Frage Stellung nehmen kann, ob der Wahlbehörde nach Treu und Glauben zugemutet werden darf, Elemente weiterhin im Bundesdienst zu behalten, die nicht treu zum Vaterlande stehen, die die Interessen des Bundes nicht fördern wollen und nicht das zu unterlassen gesonnen sind, was sie beeinträchtigt.

10.

Der Bundesrat lehnt es aber auch ab, die am 5. September 1950 erlassenen Weisungen zu widerrufen und die bis zum 30. September von einzelnen Verwaltungsabteilungen gestützt auf diese Weisungen erlassenen Verfügungen aufzuheben.

Bis jetzt sind folgende Verfügungen bekannt: Es sind 6 Postbeamte nicht wiedergewählt und 19 in das Angestelltenverhältnis versetzt worden. Die Generaldirektion der SBB hat einen Beamten nicht wiedergewählt und 4 versetzt. In 4 weiteren Fällen soll der Entscheid noch ausstehen. Beim eidg. Amt für geistiges Eigentum fand eine Versetzung vom Beamtenverhältnis in das kündbare Angestelltenverhältnis statt. Bei den Militärbetrieben handelt es sich um 5 Fälle von Bediensteten im kündbaren Angestelltenverhältnis, die einer besonderen Prüfung unterzogen werden mussten. Dabei ist für 2 Fälle die sofortige Entlassung in Aussicht genommen.

Wir haben dargetan, dass in klarer und einwandfreier Weise vorgegangen wird. Der Eine behauptet, der Bundesrat kneble die Meinungs- und die Vereinsfreiheit, der Andere behauptet, er habe "weiche Knie" bekommen. Beides ist gleich falsch. Der Bundesrat geht in dieser Sache fest und entschlossen seinen geraden Weg.

- 11 -

Wer die Ergebenheitsadresse an Stalin unterschrieben hat, wer im Februar 1949 seine Zustimmung zu den Erklärungen von Thorez gegeben hat, ist nicht dazu legitimiert, sich als Fürsprecher der Meinungs- und Vereinsfreiheit aufzuwerfen und die Aufhebung von Weisungen zu verlangen, die in jeder Beziehung mit Verfassung und Gesetz in Einklang stehen.

Wer aber naiverweise glauben sollte, hier handle es sich um die Verteidigung schweizerischer Freiheitsrechte, der nehme von folgendem Telegramm Kenntnis, das aus Berlin dem Bundesrat zugesandt worden ist :

" Sehr verehrter Herr Präsident.

Mit Verwunderung haben die Unterzeichneten Kenntnis von der Weisung des Bundesrates genommen, die am 5. September in der Neuen Züricher Zeitung unter dem Titel "Der Kampf gegen die fünfte Kolonne" veröffentlicht wurde. Mit Entrüstung vernehmen wir, dass bereits 150 Pöstler und 300 Eisenbahner von der ersten Anwendung dieser Weisung betroffen werden. Es ist uns bekannt, dass die Schweizer Bundesverfassung keine Diskriminierung der Schweizer Bürger aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen zulässt. Im Namen von Millionen Post-, Telegraf-, Telefon- und Radioarbeitern der ganzen Welt, die über solche Massnahmen in einem demokratischen Lande empört sind, appellieren an Sie, Herr Präsident, die ausgesprochenen Entlassungen sofort zurückzunehmen und keinen Angriff auf verfassungsgemäss gewährte Rechte zuzulassen. Mit Hochachtung. J. Kolar, Präsident, W. Baumgart, Generalsekretär der Internationalen Vereinigung der Gewerkschaften der PTTR-Arbeiter (Berufsabteilung im WGB) Berlin W66. "

Es handelt sich hier um eine Sektion der Post-, Telegraphen-, Telephon- und Radioarbeiter des Weltgewerkschaftsbundes, einem reinen Ableger des Kominform. Deshalb trat auch der Schweizerische Gewerkschaftsbund im Juni 1949 aus. Es ist der gleiche Verband, der in Prag versammelt war und an dessen Tagung die Postangestellten MERKI, KELLER und HAERRI aus Zürich delegiert wurden.

Eine derartige Einmischung in rein schweizerische Anstrengungen auf Säuberung der Verwaltung von politisch vertrauensunwürdigen Elementen lehnt der Bundesrat mit aller Entschiedenheit und Schärfe ab. Noch einmal : Wir gehen auch hier klar und entschlossen unseren eigenen Weg.

Wir ersuchen Sie deshalb, die Motion des Herrn Nationalrat Nicole abzulehnen.

4. Oktober 1950.